

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Januar 1951

Nummer 3

Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 51	Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen	5
4. 1. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	5
6. 1. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	6

Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 9. Januar 1951.

Auf Anweisung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft wird als Notmaßnahme zur Überbrückung der vorübergehenden Kohleverknappung auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 87) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 204) verordnet:

§ 1

Der Bezug von elektrischer Energie für Reklame- und Außenbeleuchtung zu geschäftlichen Zwecken ist verboten, soweit es sich nicht um ein Hinweisschild bis zu einer Stromentnahme von 25 Watt je gewerblichem Betrieb handelt.

§ 2

Der Bezug von elektrischer Energie für Schaufensterbeleuchtung ist in der Zeit von 1/2 Stunde nach Ladenschließung bis 1/2 Stunde vor Ladenöffnung verboten, soweit es sich nicht um eine Sicherheitsbeleuchtung bis zu 40 Watt Stromentnahme je Schaufenster handelt.

§ 3

Zu widerhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949/29. März 1950 (WiGBL. 1949 S. 193, BGBl. 1950 S. 78), so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1951 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer Ferngasleitung von Ennigerloh nach Warendorf in den Landkreisen Beckum und Warendorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer 110-kV-Freileitung von Stadtlohn nach Gronau und einer 110-kV-Freileitung von Gronau nach Metelen sowie zur Umlegung der 110-kV-Freileitung Hervest-Dorsten—Stadtlohn bei Stadtlohn einschließlich der Errichtung eines 110-kV-Umspannwerkes in Gronau bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsleitung Gersteinwerk—Neubeckum bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

